Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 655
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 19. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

zum Thema:

Fitnessstudios: Innen sicher sporten trotz Corona - Geht's auch konkreter, SenWEB?

und **Antwort** vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27655
vom 19.05.2021
über Fitnessstudios: Innen sicher sporten trotz Corona – Geht's auch konkreter, SenWEB?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.Vor dem Hintergrund, dass der Senat die gleichlautende Frage 3 der Drs. 18/27491 nicht konkret beantwortet hat, und im Lichte der anstehenden Wiedereröffnung von Fitnessstudios voraussichtlich zum 4. Juni 2021 freut sich der Fragesteller nun auf die zügige, konkrete und sachgemäße Beantwortung der Frage: Welche konkreten Hygiene- und Schutzmaßnahmen hat der Senat zwischenzeitlich mit den Betreibern von Fitnessstudios im Land Berlin abgestimmt bzw. welche Hygiene- und Schutzmaßnahmen gibt der Senat als Pflichtmaßnahmen für den Betrieb von Fitnessstudios im Land Berlin vor, sobald diese im Rahmen der angedachten Öffnungsstrategie wieder ihren Betrieb aufnehmen dürfen?

Zu 1.:
Der Senat hat in der Achten Änderungsfassung der 2. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Juni 2021 (InfSchMV) Pflichtmaßnahmen zur Sportausübung im Innen- und Außenbereich geregelt. Diese finden auch für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen Anwendung. Gemäß § 19 InfSchMV dürfen Fitnessstudios nur für Einzelpersonen und Gruppen bis maximal zehn Personen, die negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind, geöffnet werden. Darüber hinaus ist die Öffnung wie bereits im Jahr 2020 an die Einhaltung der Vorgaben des aktualisierten Hygienerahmenkonzeptes des Senats geknüpft. Das Hygienerahmenkonzept des Senats muss nach § 19 Abs. 2 S. 3 InfSchMV mindestens Vorgaben zu Testpflichten, Terminbuchungspflichten, zur Belüftung der Räume und zu Personenobergrenzen enthalten. Letztere sind abhängig vom konkreten Einzelfall und den jeweiligen baulichen Bedingungen wie der Größe der Sporträumlichkeit und sonstigen Begebenheiten, insbesondere den Belüftungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung

des Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern und in Abhängigkeit von der ausgeübten Sportart sowie der Atemfrequenz bei der jeweiligen Sportausübung. Daneben enthält das Hygienerahmenkonzept u.a. Vorgaben zur Lüftung, Reinigung sowie Nutzung von Umkleiden und Duschen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneregeln und –vorgaben der InfSchMV. Bei der Erarbeitung des Hygienerahmenkonzeptes wurden die Vorschläge der zuständigen Sportfachverbände berücksichtigt. Zudem sind die Betreiberinnen und Betreiber auch weiterhin gehalten, individuelle und bereichsspezifische Schutz- und Hygienekonzepte zu erstellen. Sportausübung auf den Außenanlagen der Fitnessstudios ist ohne Zahlenbeschränkung möglich, soweit alle an der Sportausübung Teilnehmenden einschließlich der Betreuungs- und sonstigen Begleitpersonen negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind (ausgenommen v. d. Testpflicht im Innen- und Außenbereich sind Teilnehmende, die bereits im Rahmen des Schulbesuches getestet wurden).

2. Vor dem Hintergrund, dass der Senat die gleichlautende Frage 4 der Drs. 18/27491 nicht konkret beantwortet hat, und im Lichte der anstehenden Wiedereröffnung von Fitnessstudios voraussichtlich zum 4. Juni 2021 freut sich der Fragesteller nun auf die zügige, konkrete und sachgemäße Beantwortung der Frage: Beinhalten diese Hygiene- und Schutzmaßnahmen auch folgende Pflichten und wenn nein, weshalb nicht?

a) Zugang mit Terminbuchung inkl. Erfassung der Daten aller Nutzerinnen und Nutzer zur Infektionsverfolgung;
b) Zugang mit negativem Schnelltest- oder PCR-Ergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, mit Ausnahme für vollständig Geimpfte;
c) Maskenpflicht in allen Räumlichkeiten inkl. Umkleiden, demnach also auch während der Sportausübung an den Geräten und/oder während der Teilnahme an einem Kurs mit mehreren Personen;
d) Verpflichtende Zurverfügungstellung von Desinfektionsmittel und Tüchern am Eingang für jede Nutzerin und jeden Nutzer des Fitnessstudios, wie das zum Teil in anderen Städten Deutschlands zwischen den beiden Pflichtschließungen im Jahr 2020 der Fall war, auch um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer nach der Nutzung des jeweiligen Geräts hiervon Gebrauch macht.

Zu 2.:

a) Die Öffnung von Fitnessstudios wird von der vorherigen Terminbuchung abhängig gemacht. Das angepasste Hygienerahmenkonzept des Senats enthält die Vorgabe zu Terminbuchungspflichten. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, für die Umsetzung der Regelungen Sorge zu tragen.

b) Gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 4 InfSchMV dürfen Fitnessstudios nur von Personen aufgesucht werden, die im Sinne des § 6b InfSchMV negativ getestet sind. Die Testpflicht gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden sowie gem. § 6c InfSchMV für vollständig Geimpfte und Genesene. Das Hygienerahmenkonzept muss mindestens Vorgaben zu Personenobergrenzen, Testpflichten, Terminbuchungspflichten und zur Belüftung der Räume enthalten.

c) Nach § 4 Absatz 1 Nr. 8 InfSchMV ist in gedeckten Sportanlagen, einschließlich Hallenbädern und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen eine medizinische Maske zu tragen, außer während der Sportausübung. Während der Sportausübung ist keine Maske zu tragen, da es durch die erhöhte Atemfrequenz bei der direkten Sportausübung zu einer geminderten Sauerstoffsättigung kommen kann. Nach derzeitigem Stand wird sich an dieser Vorgabe nichts ändern.

d) Das Hygienerahmenkonzept des Senats für Fitnessstudios enthält Vorgaben zur Desinfektion und Reinigung wie z. B. die Reinigung und Desinfektion genutzter Sportgeräte und Matten nach erfolgter Sportausübung. In gewerblichen Betrieben ist der Gewerbebetrieb für diese Reinigung und Desinfektion verantwortlich. Zusätzlich ist es den Verantwortlichen unbenommen, weitergehende Möglichkeiten in Form der Bereitstellung von Desinfektionsmitteln oder Tüchern für die Kundinnen und Kunden sicherzustellen.

3. Um sicherzugehen, dass die Teilfrage "wenn nein, weshalb nicht" beantwortet wird: Wenn nein, weshalb nicht?

Zu 3.:
Siehe unter 2.

Berlin, den 03. Juni 2021

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe